

Erläuterungen 2021/C 333 I/01 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 333 vom 19.08.2021 S. 1)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 347:

Folgender Wortlaut und folgende Fotos werden eingefügt:

8505 11 00 „Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden
bis
8505 19 90

Hierher gehören Kühlschrankmagnete, die aus einem Magneten mit einem daran befestigten Dekorationsartikel bestehen. Der Magnet verleiht der zusammengesetzten Ware ihren wesentlichen Charakter im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b), da er in erster Linie dazu bestimmt ist, leicht auf einer Metalloberfläche befestigt und verschoben zu werden und — was den Großteil dieser Magnete angeht — auch Papier oder andere kleine Gegenstände an einer Metalloberfläche zu befestigen. Die Dekorationsfunktion der Ware ist daher zweitrangig.

Beispiele für einige dieser dekorativen Kühlschrankmagnete:



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



Mit Abmessungen von etwa 6 cm × 6 cm × 5 cm



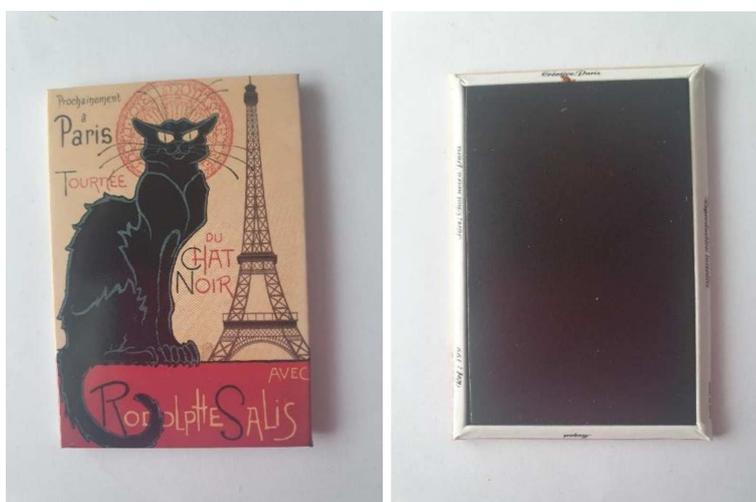
Mit Abmessungen von etwa 7 cm × 9 cm × 2 cm



Mit Abmessungen von etwa 8 cm × 8 cm × 2 cm



Mit Abmessungen von etwa 8 cm × 6,5 cm × 1 cm



Mit Abmessungen von etwa 5,5 cm × 8 cm × 1 cm



Mit Abmessungen von etwa 2 cm × 1,5 cm × 0,5 cm

Auch wenn der Magnet in den drei folgenden Beispielen im Vergleich zur Größe der Dekoration klein ist, ist er stark genug, um diese sehr leichte Dekoration an eine Metalloberfläche zu heften.





Nicht hierher gehören:

Kühlschrankschmuck, der an einem Gebrauchsgegenstand befestigt ist. Die Ware ist als Gebrauchsgegenstand konzipiert (z. B. ein Flaschenöffner, ein Kalender, ein Küchentimer, eine Wäscheklammer), der an einer Metalloberfläche befestigt werden kann. Der Gebrauchsgegenstand hat eine eigene Funktion (z. B. das Öffnen einer Flasche, die Anzeige des Datums oder der Uhrzeit usw.). Der Gebrauchsgegenstand verleiht der zusammengesetzten Ware ihren wesentlichen Charakter im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b), der Magnet hat nur eine unterstützende Funktion (d. h. die Befestigung eines Gebrauchsgegenstands an einer Metalloberfläche).

Beispiele für einige dieser Waren:

